

92.

**Anordnung vom 1. Oktober 1979
über die Meldung, Untersuchung und
Auswertung von Flugvorkommnissen in der
zivilen Luftfahrt
- Melde- und Untersuchungsordnung (MUO) -
(GBl. Sdr. Nr. 1018)**

§ 29

Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- die nach den §§ 5 und 6 vorgeschriebenen Meldungen nicht, nicht unverzüglich, nicht vollständig oder unrichtig erstattet,
 - die nach § 19 Absätze 2 und 3 vorgeschriebenen Maßnahmen nicht einleitet,
 - die Untersuchungen der Untersuchungskommission durch unzulässige Veränderungen am Ereignisort, durch unrichtige Angaben oder nachträgliche Veränderung der Dokumentation bzw. anderen Beweismaterials behindert oder erheblich erschwert,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gemäß Abs. 1, die wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen wurde, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

93.

**Anordnung vom 12. Oktober 1979
über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft
der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft
(GBl. INr. 37 S. 351)**

§ 11

Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter
- die Festlegungen des § 3 Abs. 2 über die Fahraufträge nicht erfüllt,
 - den Festlegungen des § 4 zur Abstellung der Fahrzeuge nicht nachkommt,
 - die Aufgaben zur Organisation und Durchführung der Technischen Wartung gemäß § 5 Abs. 1 nicht erfüllt,
 - die erforderlichen Maßnahmen zur Umstellung auf die Winternutzungsperiode gemäß § 6 Abs. 1 unterläßt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Pflichtverletzung gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke und Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

94.

**Verordnung vom 15. November 1979
über die Material-, Ausrüstungs- und
Konsumgüterbilanzierung
- Bilanzierungsverordnung -
(GBl. 1 1980Nr. IS. 1)**

§ 36

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Die Leiter und leitenden Mitarbeiter der am Bilanzierungsprozeß beteiligten Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben die exakte Durchsetzung der Aufgaben, Pflichten und Rechte gemäß dieser Verordnung zu gewährleisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Staatsorgans, wirtschaftsleitenden Organs, Kombinates, Betriebes oder einer Einrichtung die Plan- bzw. Bilanzdisziplin verletzt, indem er veranlaßt oder zuläßt, daß

- die Aufschlüsselung der staatlichen Aufgaben oder staatlichen Planaufgaben entgegen den Rechtsvorschriften nicht in vollem Umfang erfolgt,
 - bilanzierte materielle Fonds für nicht geplante Aufgaben bzw. Vorhaben eingesetzt werden oder Lieferungen bzw. Leistungen im Widerspruch zu übergebenen staatlichen Planaufgaben oder ohne abgeschlossene Wirtschaftsverträge entgegen den Rechtsvorschriften erfolgen,
 - nicht benötigte materielle Fonds bzw. Bilanzanteile nicht zurückgegeben werden,
 - nicht geplante Bestände gebildet werden,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 50 M bis 500 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.